

Schubi's Zügelbox GmbH

Ael Schubert, Industriestrasse 37 a, CH-2555 Brügg

www.zuegel.ch

0764909564, ael@zuegel.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Schubi's Zügelbox GmbH - EINLAGERUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Geschäftsbedingungen stellen einen Vertrag dar zwischen Ihnen und

Schubi's Zügelbox GmbH;
Industriestrasse 37 a
CH-2555 Brügg/BE

(im Folgenden "Schubi's Zügelbox GmbH", "wir" oder "SZ GmbH")

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

2. Tätigkeitsbereich

2.1 Der Tätigkeitsbereich der SZ GmbH gemäss Bedingungen umfasst ausschliesslich die Lagerung, Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung. Aufgrund der der SZ GmbH erteilten Weisungen übernimmt dieser die Einlagerung und die Aufbewahrung von Mobiliar, Hausrat sowie Effekten und anderen Gütern und besorgt alle mit dem Empfang, der Auslieferung, dem Weitertransport und der sonstigen Behandlung des Lagergutes verbundenen Arbeitsleistungen – soweit nicht die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schubi's Zügelbox GmbH (AGBs – UMZÜGE) gelten.

2.2 Von der Annahme zur Lagerung sind ausgeschlossen: Gefahrgüter wie feuer- und explosionsgefährliche und überhaupt alle Güter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken (z.B. Lebensmittel) oder die durch gesetzliche Vorschriften dem privaten Verkehr entzogen sind.

2.3 Von der Annahme zur Lagerung sind ausserdem ausgeschlossen: Bargeld, Inhaberpapiere, inklusive Effekten im Sinne des Börsengesetzes, die Inhabereigenschaft haben oder Edelmetalle.

3. Überprüfung des Lagergutes

3.1 Die Sorgfaltspflicht der SZ GmbH erstreckt sich nur auf die Aufbewahrung der Güter in geeigneten Lagerräumen, nicht aber auf besondere Vorkehrungen und die Behandlung des Gutes während der Lagerung, es sei denn, dass hierüber schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

3.2 Die SZ GmbH überprüft regelmässig den Zustand seines Lagers. Stellt er offensichtliche Veränderungen an Gütern fest, die einen Schaden oder Gefahr vermuten lassen, meldet er es dem Lagernehmer.

4. Haftung des Lagerhalters (SZ GmbH)

4.1 Die SZ GmbH haftet nur für nachweisbar durch grobes Verschulden von ihm selbst oder von seinen Hilfspersonen verursachten entstandenen Schäden.

4.2 Die Haftung der SZ GmbH ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf CHF 20'000.- pro Ereignis.

4.3 Die Haftung der SZ GmbH ist in nachfolgenden Fällen explizit ausgeschlossen:

a) für unverpackt zur Lagerung übergebene, besonders empfindliche Gegenstände wie Porzellan, Glas, Marmor, Lampen, Lampenschirme, Bilder, Spiegel, Kunstgegenstände, elektrische und andere Apparate

b) für Folgen falscher Deklaration

c) für unverpackt zur Lagerung übergebene Kleider, Wäsche, Decken, kleine Teppiche, sowie überhaupt kleine Gegenstände, die unverpackt der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind

d) für Verderb von Pflanzen, Nahrungs- und Genussmitteln u.a.m.

e) für Rost-, Mäuse- und Mottenschäden (auch wenn eine Mottenschutzbehandlung stattgefunden hat), Holzwurm, Schimmel;

f) für Leimlösungen, Schürfungen, Druckstellen, Glanzabgang an der Möbelpolitur, Bruch von morschen Möbeln und Linoleumteppichen sowie für Folgen von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit

g) für Geld, Wertpapiere, Dokumente und für Kostbarkeiten wie Kunstgegenstände, Juwelen, Gold- und Silberwaren, Antiquitäten sowie Gegenstände mit Affektionswert, sowie solche, die verifiziert und gemäss besonderer Vereinbarung übernommen worden sind

h) für Schäden verursacht durch höhere Gewalt wie Krieg, Erdbeben, Plünderungen, Zerstörung, soziale Unruhen

i) für Verluste oder Beschädigungen von Inhalten auf Datenträgern

j) für Schäden bei Einlagerungen in Containern oder bei Miete von separaten Räumen.

5. Haftung des Lagernehmers

Der Lagernehmer selbst haftet für alle Schäden, die durch das Lagergut dem Lagerhalter oder Dritten entstehen.

6. Versicherung

Die Versicherung des Lagergutes gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahlschäden beschränkt sich auf CHF 20'000 pro Ereignisfall. Falls der Lagernehmer nicht umgehend schriftlich eine Änderung des von der SZ GmbH ohne Verbindlichkeit festgesetzten Versicherungswertes verlangt, ist diese Summe massgebend.

7. Lagergeld und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Forderungen der SZ GmbH sind zum Voraus oder innerhalb der Zahlungsfrist fällig. Das Lagergeld wird pro Kalendertag berechnet. Jeder begonnene Tag wird voll angerechnet. Besondere Arbeiten, die das Lagergut verursacht oder im Auftrag des Lagernehmers vorgenommen werden, werden besonders verrechnet. Die SZ GmbH behält sich jederzeit das Recht auf Barzahlung im Voraus vor.

7.2 Die Mahngebühren betragen:

a) bei Rechnungssummen bis CHF 100.00:

1. Mahnung: CHF 5.00, 2. Mahnung: CHF 7.50

b) bei Rechnungssummen zwischen CHF 100.00 und CHF 1'000.00:

1. Mahnung: CHF 50.00, 2. Mahnung: CHF 75.00

c) bei Rechnungssummen zwischen CHF 1'000 und mehr:

1. Mahnung: CHF 100.00, 2. Mahnung: CHF 150.00

d) Die SZ GmbH schickt dem Auftraggeber zunächst eine kostenlose Zahlungserinnerung zu.

8. Domizilwechsel

Der Lagernehmer hat der SZ GmbH jeden Wechsel seines Domizils unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange der Domizilwechsel nicht angezeigt ist, ist die SZ GmbH berechtigt, die Korrespondenz an die letztgenannte Adresse des Lagernehmers zu senden.

9. Retentionsrecht und freihändiger Verkauf

Die eingelagerten Güter haften der SZ GmbH als Pfand (Art. 485 Abs. 3 OR, Art. 895 ZGB) für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lagernehmer. Nach ungenutztem Ablauf einer von der SZ GmbH unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist an die letztgenannte Adresse des Lagernehmers (8.) darf die SZ GmbH die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten (freihändiger Verkauf oder, falls das Lagergut keinen materiellen Wert aufweist, Entsorgung). Der Erlös einer allfälligen Verwertung wird vorab zur Kostendeckung verwendet. Vom Erlös nicht gedeckte ausstehende Lagerkosten bzw. die Kosten des Verkaufes oder der Entsorgung werden dem Lagernehmer in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Überschuss wird ausbezahlt.

10. Besichtigung des Lagergutes

Der Lagernehmer hat nach vorheriger Anmeldung von mindestens 24 Stunden und in Begleitung eines Mitarbeiters der SZ GmbH an Arbeitstagen Zutritt zum Lagerraum.

11. Kündigung

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen kann der Lagernehmer den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 48 Stunden, die SZ GmbH mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung durch die SZ GmbH hat an die letztgenannte Domiziladresse des Lagernehmers zu erfolgen (es gilt 8.). Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung, etc.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt beeinträchtigen. Dem Lagernehmer ist eine angemessene Frist zur Abholung des Lagergutes anzusetzen. Wird das Lagergut nicht innerhalb der angesetzten Frist abgeholt, ist die SZ GmbH berechtigt, die Güter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Lagernehmers freihändig zu verkaufen oder zu entsorgen, falls sie keinen materiellen Wert mehr aufweisen.

12. Auslagerung

Bevor die Auslagerung auch nur eines Teils der eingelagerten Güter erfolgt, kann die SZ GmbH die Begleichung aller auf dem Lagergut lastenden Forderungen verlangen (siehe 7. und 9.). Werden einzelne Stücke herausverlangt, so hat der Lagernehmer für das Umstellen der Möbel, öffnen der Kisten und allfällige andere Arbeitsleistungen aufzukommen. Bei Teilbezügen hat die SZ GmbH Anrecht auf einen Empfangsschein. Bei einer Teilauslagerung (oder zusätzlichen Einlagerung) kann die SZ GmbH die Höhe des Lagergeldes neu festsetzen. Sofern der Transport des Gutes nicht durch die SZ GmbH ausgeführt wird, so hat die SZ GmbH Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Infrastrukturkosten (Rampe, Lift etc.) und für Hilfspersonen.

13. Mängelrüge

Mängel bei der Rücknahme des Gutes müssen durch den Lagernehmer sofort gerügt werden. Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes verliert er alle Schadenersatzansprüche. Ansprüche für fehlendes Lagergut oder äusserlich erkennbare Schäden sind anlässlich der Auslagerung selbst, andere Ansprüche innerhalb von sieben Tagen nach Auslagerung der SZ GmbH schriftlich anzuzeigen. Nimmt der Lagernehmer selbst oder dessen Beauftragter (nicht die SZ GmbH) die Ein- und Auslagerungen vor, so ist die SZ GmbH jeglicher Lagerhaftung enthoben.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Biel, Bienne.

15. Unterzeichnung

Mit seiner Unterzeichnung bestätigt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's-EINLAGERUNGEN) gelesen und akzeptiert zu haben.